

# Steuerliche Forschungsförderung

Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung durch das Forschungszulagengesetz (FZulG) (seit 01.01.2020) und das Wachstumschancengesetz (seit 27.03.2024)



## Wer wird wie gefördert?

- In Deutschland steuerpflichtige Unternehmen, auch Unternehmen außerhalb der Gewinnzone
- Möglichkeit der Anrechnung eines Teils der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf die zu zahlende Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer, auch bis zu drei Jahre rückwirkend

## Was wird gefördert?

- Grundlagenforschung, z.B. experimentelle Arbeiten zum Erwerb von Grundlagenwissen
- Industrielle Forschung, z.B. Forschung zur Verbesserung von Produkten und Verfahren
- Experimentelle Entwicklung, z.B. Entwicklung neuer Produkte/Verfahren aus vorhandenen Kenntnissen

## Welche Aufwendungen werden wie gefördert?

Förderung auf Personalkosten (seit 01.01.2020) und Abschreibungen für Anlagen (ab 27.03.2024):

- 25 % der förderfähigen Aufwendungen, für KMU 35 % (ab 27.03.2024)
- Förderfähig sind Aufwendungen bis 4 Mio. € (bis 27.03.2024), bis 10 Mio. € (bis 31.12.2025) bzw. bis 12 Mio. € pro Jahr (ab 01.01.2026); zzgl. 20 % Gemeinkosten pauschal (ab 01.01.2026)



## Förderung auf Auftragsforschung:

- 15 % der Kosten für extern vergebene Forschungsaufträge (bis 27.03.2024)
- 17,5 % der Kosten für extern vergebene Forschungsaufträge (ab 27.03.2024)
- 24,5 % der Kosten für extern vergebene Forschungsaufträge für KMU (ab 27.03.2024)

## Wer beurteilt wonach die Förderfähigkeit eines Vorhabens?

Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) beurteilt die Projekte inhaltlich.

Kriterien:

- Gewinnung neuer Erkenntnisse (Neuartigkeit)
- Risiko einer erfolgreichen Umsetzung des Projektes (Ungewissheit)
- Strukturierung des Projektes durch einen Arbeitsplan (Planmäßigkeit)

## Beispiel

Jahr	Projekt x	Projekt y	Projekt z	Stufe 1	
				BSFZ Bescheinigungsstelle Forschungszulage	Finanzamt
2021	20.000 €		80.000 €	Stufe 2	
2022	50.000 €	100.000 €	20.000 €		
2023	10.000 €	250.000 €	25.000 €		
2024		80.000 €	30.000 €		
2025			10.000 €		

**Stufe 1:** Bescheinigung der Förderfähigkeit durch die BSFZ  
Antrag im BSFZ Online-Portal: Beschreibung der Tätigkeiten, des Arbeitsplans und Angabe der abgeschätzten Kosten für vergangene Wirtschaftsjahre, das aktuelle Wirtschaftsjahr sowie drei Wirtschaftsjahre in der Zukunft je Projekt



**Stufe 2:** Festsetzung der Forschungszulage durch das zuständige Finanzamt

Antrag in ElsterOnline: Summe der Forschungszulage aller genehmigten Projekte je abgeschlossenem Wirtschaftsjahr



→ Verrechnung der genehmigten Forschungszulage mit der nächsten Steuerfestsetzung

## Das BFI unterstützt Sie bei der Antragsstellung für die Forschungszulage

- Auswahl geeigneter Projekte für die steuerliche Forschungsförderung
- Fachlich und inhaltliche Formulierung des Förderantrags
- Ausrichtung des Förderantrags auf die Förderschwerpunkte
- Unterstützung bei der Antragsstellung und der Abrechnung gegenüber dem Finanzamt